

Rahmenhygieneplan Juli 2021 (gültig ab 05.07.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich. • Am Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ an Grundschulen sowie in der Grundschulstufe der Förderschulen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ○ in allen übrigen Schulen bzw. Jahrgangsstufen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt III.1.3 Buchst. a) bzw. → Abschnitt III.7.
<p>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-unterrichtendes Personal muss in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder ○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → <i>Abschnitt III.2.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	<p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i>	<p>Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands (falls vorgeschrieben) möglich.</p>
Sportunterricht → <i>Abschnitte III.7.1 und III.7.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. • Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden. • Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Außen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand • Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales	<p>unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.</p>

<p>→ <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>Unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich.</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmenhygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p>

	<p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1 Buchst. c)</i></p>	<p>Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).</p>
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt 10.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglichst mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i></p>	<p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmenhygieneplans möglich</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich
<p>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i></p>	<p>ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>